

PRAKTIKUMSORDNUNG

1. Zweck

Zweck des Praktikums ist es, die Studierenden mit dem Berufsfeld der Geowissenschaften schon während der Ausbildung vertraut zu machen. Insbesondere sollen sie technische Abläufe zur Lösung geowissenschaftlicher Fragen kennenlernen, die an der Universität nicht vermittelt werden können. Außerdem sollen die für den gesamten Bereich der Geowissenschaften charakteristischen interdisziplinären Fragestellungen, deren Lösung nur gemeinsam mit anderen Natur- oder Ingenieurwissenschaften erfolgen kann, auch unter Beachtung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte erarbeitet werden.

2. Dauer

Das sechswöchige Praktikum kann in zwei Abschnitten abgelegt werden, wobei ein Abschnitt mindestens vier Wochen dauern muss. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Prüfungskommission. Das Praktikum muss vor der Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit abgeleistet sein.

3. Institutionen für das Praktikum

Das Praktikum kann in einschlägigen Firmen oder Institutionen durchgeführt werden, sofern es sich um eine Tätigkeit aus dem Berufsfeld der Geowissenschaften handelt. Insbesondere eignen sich hierfür: Planungs- und Beratungsgesellschaften, Bau- und Rohstoffindustrie, Materialtechnologie, Behörden oder auch geowissenschaftliche Forschungseinrichtungen. Das Praktikum kann sowohl im Inland als auch im Ausland abgeleistet werden. Vor Aufnahme einer Praktikantentätigkeit muss die Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission eingeholt werden.

Für Fragen, die bei der Abwicklung des Praktikums auftreten, ist der Vorsitzende der Prüfungskommission zuständig. Er ist auch zuständig, wenn die vorgeschriebene Mindestzeit – z.B. durch Krankheit – bis zur Vergabe der Wahlpflicht-Modulararbeit nicht erbracht werden kann. Krankheit ist durch amtsärztliches Attest nachzuweisen.

Bei der Vermittlung von Praktikantenstellen können die Hochschullehrer behilflich sein. Ein

Bericht über das Praktikum muss vor der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Daneben muss der Nachweis der Praktikantentätigkeit durch entsprechende Bescheinigungen erfolgen. Der Praktikantenbericht soll erkennen lassen, dass der oder die Studierende das Gelernte verarbeitet hat. Es werden jedoch keine umfangreichen Ausarbeitungen erwartet. Betriebsunterlagen dürfen dem Bericht nur mit Genehmigung des ausbildenden Betriebes beigelegt werden. Die Anerkennung des Berichtes und die Vergabe der Kreditpunkte erfolgt durch die Prüfungskommission. Der Nachweis und/oder das Praktikumszeugnis sowie der Praktikumsbericht werden Bestandteil der Prüfungsakten.

4. Sonstiges

Es besteht kein Anspruch auf Vergütung, eine mögliche Ausbildungsbeihilfe liegt im Ermessen des Ausbildungsbetriebes.

Das Praktikum ist Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und kann derzeit nach Bafög gefördert werden.

Die versicherungsrechtliche Beurteilung der Praktikantentätigkeit ist mit dem jeweils zuständigen Versicherungsträger abzuklären.